



49. Österreichische Linguistiktagung

5.–8. Dezember 2025

Universität Klagenfurt / Celovec

(Orts-)Namen und Recht

5. Dezember 2025 | Raum 2

7. Dezember 2025 | Raum 8

Workshop (Orts-)Namen und Recht:

Ablauf:

Freitag, 5.12.2026, Raum 2 (HS A):

14:30 – 15:00: Gerhard Rampl, *Zur Standardisierung von Makro- und von Mikrotoponymen*

15:00 – 15:30: Roman Stani-Fertl, *Meere, Meeresteile und deren korrekte Namen*

Sonntag, 7.12.2026, Raum 8 (N.O.56):

15:00 – 15:30: Peter Jordan, *Das Endonym als geographischer Name auf dessen Amtlichkeit die örtliche Gemeinschaft ein Recht hat*

15:30 – 16:00: Margarete Platt, *Namen folgen der Politik: Die Benennung von Verkehrswegen im 13. Wiener Gemeindebezirk vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert.*

---Pause

16:30 – 17:00: Franco Finco, *Zwischen Vorschriften und Symbolik: die rechtliche Aushandlung mehrsprachiger Ortsnamen in der Region Friaul-Julisch Venetien*

17:00 – 17:30: Birgit Sekulski, *Namensrecht und Benennungspraxis von bundesdeutschen und österreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen – Strategien zwischen Politik, Pragmatik und Poesie*

Franco Finco (Klagenfurt am Wörthersee / Celovec ob Vrbskem jezeru)

Zwischen Vorschriften und Symbolik: die rechtliche Aushandlung mehrsprachiger Ortsnamen in der Region Friaul-Julisch Venetien

Der Beitrag analysiert die Problematik der zwei- und mehrsprachigen Ortsnamen in der Region Friaul-Julisch Venetien (FVG), Nordostitalien, unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen, sowie die Wahrnehmung der lokalen Sprachgemeinschaften. Ortsnamen sind nicht nur geographische Referenzen, sondern auch Träger kollektiver Identität und Ausdruck des kulturellen Gedächtnisses. In einem Raum, der historisch durch die Koexistenz von italienischen, friaulischen, slowenischen, deutschen und venetischen Sprachvarietäten geprägt ist, führt die rechtlich geregelte Sichtbarmachung von Ortsnamen häufig zu politischen und gesellschaftlichen Kontroversen.

Nationale und regionale Gesetzgebung betrifft insbesondere die offizielle Standardisierung, die Erstellung von Verzeichnissen normierter Ortsnamen und die Verpflichtung zur zweisprachigen Beschilderung in der öffentlichen Verwaltung und im Straßenwesen.

Fallstudien verdeutlichen die Spannungsfelder zwischen gesetzlich normierten, standardisierten Ortsnamen und lokal tradierten Formen. Während die Verwaltung mit Blick auf überregionale Verständlichkeit und Rechtssicherheit standardisierte Varianten einführt, empfinden Teile der Bevölkerung dies als Entfremdung oder Missachtung lokaler Traditionen. Umgekehrt kann die Rückkehr zu vermeintlich „ursprünglichen“ Namen – oft auf administrativem Wege beschlossen – andere Bevölkerungsteile ausschließen.

Die Untersuchung zeigt, dass toponomastische Politik im FVG ein sensibles Feld bleibt, in dem juristische Normierung, administrative Umsetzung und kollektive Selbstwahrnehmung in einem konfliktreichen Aushandlungsprozess miteinander verflochten sind.

Cescutti, Maria Cristina. 2007. „Résistances idéologiques et difficultés rencontrées par la planification linguistique du frioulan.“ In *Variable territoriale et promotion des langues minoritaires*, ed. Viaut, Alain, 333–352, Pessac: Maison des Sciences de l’Homme d’Aquitaine.

Finco, Franco. 2014. „Toponomastica e segnaletica in friulano: una panoramica generale della situazione presente.“ In *Nomi, Luoghi, Identità: Policies. Atti del Convegno Internazionale di Studi (Cividale del Friuli, 17-19 novembre 2011)/Proceedings of the International Conference*

Meeting (Cividale del Friuli, 17th-19th November 2011), ed. Finco, Franco & Gabriele Iannàccaro, 153–197, Udine: Società Filologica Friulana.

Finco, Franco & Luca Melchior. 2022. „‘Toponimi esposti’ in lingua minoritaria nella regione Friuli Venezia Giulia, tra normalizzazione e autopercezione.“ *apropos [Perspektiven auf die Romania]* 8/2022, 119-152.

Helleland, Botolv. 2012. „Place names and identities.“ In *Names and identities*, ed. Botolv, Helleland, Christian-Emil Ore & Solveig Wikstrøm, 95–116, Oslo: Universitetet i Oslo.

Mezgec, Maja. 2016. „Linguistic Landscape as a Mirror: the Case of the Slovene Minority in Italy.“ *Treatises and Documents Journal of Ethnic Studies/Razprave in gradivo revija za narodnostna vprašanja* 77, 67–86.

Toso, Fiorenzo. 2008. „Alcuni episodi di applicazione delle norme di tutela delle minoranze linguistiche in Italia.“ *Ladinia* 32, 165–222.

Tufi, Stefania. 2013. „Shared Places, Unshared Identities: Vernacular Discourses and Spatialised Constructions of Identity in the Linguistic Landscape of Trieste.“ *Modern Italy* 4, 391–408.

Vidau, Zaira & Robert Štoka. 2015. „Disposizioni adottate dalle amministrazioni comunali e provinciali in materia di tutela della comunità nazionale slovena in Italia.“ In *Analisi, applicazione e sviluppo della tutela delle minoranze in Italia e Slovenia*, ed. Tremul, Maurizio, 55–71, Capodistria: Unione Italiana.

Peter Jordan¹⁾, Hermagor und Wien

Das Endonym als geographischer Name auf dessen Amtlichkeit die örtliche Gemeinschaft ein Recht hat

Wenn man unter einem Endonym den von der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft akzeptierten und verwendeten geographischen Namen für ein geographisches Objekt versteht und unter einem Exonym den von anderen Gemeinschaften verwendeten Namen für dasselbe Objekt, der sich vom Endonym unterscheidet, so hat die örtliche Gemeinschaft auch ein Recht auf die Amtlichkeit ihres Namens, des Endonyms. Unter örtlicher Gemeinschaft seien hier altansässige Gemeinschaften jeder Größenordnung verstanden – von der Sprachgemeinschaft, die sich über mehrere Staaten erstrecken kann, über die Ortsgemeinschaft, die eine Ortschaft bewohnt, bis zur Familie eines Hauseigentümers, die ein Haus bewohnt. Bei unbewohnten geographischen Objekten, also Naturobjekten wie Bergen, Gewässern, Feldern oder Wäldern, hat dieses Recht die Anwohnerschaft im Sinne der dem Objekt am nächsten Lebenden. Wenn an einem geographischen Objekt oder in dessen Nähe mehrere Sprachen autochthon sind, kommt dieses Recht den Endonymen in allen örtlichen Sprachen zu.

Dieses Recht lässt sich zumindest aus den Empfehlungen der Vereinten Nationen ableiten, ist aber nicht immer und überall gewährleistet. Manchmal werden auch Exonyme zu amtlichen Namen. In Österreich ist dieses Recht gewährleistet bei Ortschaftsnamen, indem sie von der jeweiligen Gemeinde festgelegt werden; auch bei Gemeindepnamen, die ebenfalls von der Gemeinde bestimmt werden, aber die Zustimmung des Landes brauchen. Das Recht des Eigentümers auf die Benennung seines Hauses oder Grundstücks ist in Österreich durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABG) verbürgt. Auch Namen von Naturobjekten erscheinen in der amtlichen topographischen Karte wie sie nach dem örtlichen Gebrauch erhoben wurden, also in ihrer endonymischen Form. Allerdings gilt das konsequent nur für Namen in der Sprache der Mehrheit, für Namen in örtlichen Minderheitensprachen nur ausnahmsweise. Bei der Benennung von Straßen, die den Gemeinden zusteht, wird auch in Österreich besonders mit Gedenknamen oft gegen das Vorrecht des Endonyms verstoßen.

Der Vortrag entwickelt diesen Gedankenstrang und illustriert ihn mit signifikanten Beispielen wie dem Bevölkerungsaustausch in manchen Gebieten Europas zu Ende des Zweiten Weltkriegs oder mit der aktuellen Diskussion um den Turnersee/Zablatniško jezero in Kärnten.

Bundeskanzleramt der Republik Österreich. 2025. Rechtsinformationssystem des Bundes (RiS). <https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Suchworte=Recht+der+Namengebung&x=8&y=7&Abfrage=Gesamtabfrage> (29. Oktober 2025)

Jordan, Peter. 2022. *Breslau oder Wrocław? Das Begriffspaar Endonym/Exonym als Kernthema der Kritischen Toponomastik. Wie politische Haltungen den Gebrauch geographischer Namen bestimmen*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK). 1998. ÖROK-Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen (= Empfehlung Nr. 46). https://www.oerok.gv.at/oerok_empfehlung_46 (29. Oktober 2025)

1) Der Vortragende Peter Jordan lehnt es ab, gendersensibel zu formulieren. Sich daraus ergebende semantische Ergänzungsbedarfe zu decken obliegt dem Publikum. (Anm. MC)

Margarete Platt (Perchtoldsdorf und Wien)

Namen folgen der Politik: Die Benennung von Verkehrswegen im 13. Wiener Gemeindebezirk vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert.

Die ältesten Namen von Verkehrswegen (Straßen, Wegen, Brücken, Tunneln) wurden seit dem Mittelalter von den BesitzerInnen der Grundherrschaften der ehemaligen Dörfer Hietzing, St. Veit, Hacking, Lainz und Speising in ihren Grundbüchern überliefert und waren wohl auch von ihnen gegeben worden. Nach der Revolution 1848 wurde die Grundherrschaft aufgehoben, anstelle der Patrimonialgemeinden wurden eigenständige Gemeinden gegründet, die per Gemeinderatsbeschluss ihre Verkehrswege selbst benennen konnten. In dieser Epoche war es von Gesetzes wegen zulässig, einen Verkehrsweg nach einer lebenden Person zu benennen; einigen EinwohnerInnen war es möglich sich nach Zahlung einer Summe in die Gemeindekasse durch einen Straßennamen im kollektiven Gedächtnis zu verankern. Die Eingemeindung der Vororte nach Wien 1890–92 erforderte viele Umbenennungen, da innerhalb des nun stark vergrößerten Wiener Gemeindegebietes jeder Name nur einmal vorkommen sollte. Nun wurde die Benennung nach noch lebenden Personen juristisch ausgeschlossen (Interkalarfrist). Die Benennung eines Verkehrsweges sollte eine Ehrung einer verdienstvollen Persönlichkeit sein. Nach der Ausrufung der Ersten Republik 1918 wurden viele der nach Angehörigen der Familie Habsburg-Lothringen benannten Verkehrswege umbenannt. Politisch motivierte Änderungen und Neubenennungen brachten der 1934–1938 bestehende Ständestaat und die folgende nationalsozialistische Herrschaft 1938–1945. Nach 1945 und vor allem nach dem Ende der Besatzungszeit 1955 erfolgten viele Um- und Neubenennungen im Sinne der wieder erstandenen Demokratie. Eine HistorikerInnen-Kommission untersuchte seit 2011 im Auftrag der Stadt Wien die historische Bedeutung der Persönlichkeiten, nach denen die Wiener Straßen benannt sind. 2013 wurden die Ergebnisse vorgelegt: 3,6% der nach Personen benannten Verkehrsflächen sind als historisch-kritisch einzustufen. Seither werden bei insofern kritischen Fällen Zusatztafeln mit Erläuterungen kontextualisierend eingesetzt.

Angeli, Rudolf. 2008. *Grätzlgeschichten. Beiträge zur Chronik von St. Hubertus 1*. Wien: Heimatrunde St. Hubertus

Autengruber, Peter. 2025. *Lexikon der Wiener Straßennamen*. Wien: Wundergarten Verlag

Csendes, Peter / Mayer, Wolfgang. 1987. Die Wiener Straßennamen. In: *Wiener Geschichtsblätter 2/1987,9*, Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien

Czeike, Felix. 1997. *Straßennamen. Historisches Lexikon Wien, vol 5*. Wien: Kremayr und Scheriau, 364-368

Klötzl, Gebhard. 2015. *Von Bürgermeister und Affären. Die Wiener Vorortegemeinden Ober und Unter St. Veit 1848 -1891*. Wien: Verlag homedia

Kostelnik, Oskar. 2018. *Jüdische Spuren in Wien*. Wien: echomedia buchverlag/echo medienhaus ges.m.b.h.

Rathkolb, Oliver |/ Autengruber, Peter & Wenninger, Birgit. 2013. *Forschungsendbericht Straßennamen Wiens seit 1860 als „Politische Erinnerungsorte“*. Wien: Projektträger: Verein zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zeitgeschichte.

Steinwandtner, Felix. 1999. *Die Straßen Hietzings. Fenster in die Vergangenheit 2*. Wien: CLUB 13.

Gerhard Rampl (Innsbruck)

Zur Standardisierung von Makro- und von Mikrotoponymen

Die Standardisierung von Makrotoponymen ist in vielen Ländern gesetzlich geregelt. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie in der nationalen und internationalen Kommunikation eine Rolle spielen und daher eine Regelung auf gesetzlicher Ebene eine wichtige Grundlage für ihre Eindeutigkeit darstellt.

Mikrotoponyme hingegen haben eine wesentlich kleinere kommunikative Reichweite. Es gibt daher in diversen Staaten wesentlich größere Unterschiede, wie stark die Regelung ihrer Standardisierung gesetzlich verankert ist. Im Vortrag wird auf die rechtliche Situation in verschiedenen Ländern – z. B. Schweden, Schweiz, USA, Italien (Südtirol), Österreich – Bezug genommen, um Probleme, die mit den jeweiligen Regelungen einhergehen, aber auch Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Schweizerischer Bundesrat. 2018. *Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)* (Stand 1. Januar 2024)

Nyström, Staffan. 2019. Place-name policies in Scandinavia and elsewhere. In: *Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft* 1:263–279.

Swedish Place-Names Advisory Board. 2016. *Good Place-Name Practice. The Swedish Place-Names Advisory Board's Guide to the Standardisation and Preservation of Place-Names.*

Domestic Names Committee

Washington, DC. 2016. *U.S. Board on Geographic Names Principles, Policies, and Procedures.* Version 2.3.

Birgit Sekulski (Warschau)

Namensrecht und Benennungspraxis von bundesdeutschen und österreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen – Strategien zwischen Politik, Pragmatik und Poesie

Namen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im vorschulischen Bereich stehen nicht im Mittelpunkt der onomastischen Forschung, sondern zählen eher zu den „Sonstige[n] Namenarten“, wie der von Rita Heuser und Mirjam Schmuck 2018 bei de Gruyter herausgegebene Sammelband betitelt ist. Die Namengebung für diese „Stiefkinder der Onomastik“ (ebenda) unterliegt keinen für diesen Bereich spezifischen juristischen Regelungen, sondern sollte Eltern, Kindern und Mitarbeitenden Orientierung, Auswahl und Identifikation erleichtern. Was ein „guter, bester, inspirierender, moderner, zeitgemäßer, kindgerechter, konzeptionsadäquater, genialer Name einer Einrichtung“ ist und welche Informationen er enthalten sollte - darüber können die Auffassungen der Beteiligten stark differieren. So werden geplante oder bereits vollzogene Umbenennungen mitunter Auslöser für heftige mediale, oftmals ideologisierte Debatten.

Basis der Untersuchung sind Namen von Kinderbetreuungseinrichtungen aus Dortmund und Leipzig, die stellvertretend für Benennungspraktiken in den alten (westlichen) und neuen (östlichen) Bundesländern Deutschlands stehen. In einem weiteren Schritt werden Daten aus dem norddeutschen (friesischen) Oldenburg und dem schwäbischen Augsburg hinzugezogen und abschließend die Namengebung in Innsbruck (Tirol) und in Graz (Steiermark) ausgewertet und durch einige medial auffällige Beispiele ergänzt. In knapp formulierten und zur Diskussion auffordernden Thesen wird auf Modelle der formalen Struktur der Nominierungen eingegangen, allen untersuchten Städten bzw. Regionen gemeinsame Motivationsquellen und Metaphern vorgestellt sowie auf differenzierende Elemente der Namengebung und auf den Umgang mit markenrechtlichen Problemen hingewiesen.

Brandmüller, Stefanie. 2013. *Grundschule „An der Wied“, Max-Planck-Gymnasium, Levana-Schule und Kommunalen Kindergarten „Rasselbande“ – Analyse der Namenstrukturen rheinland-pfälzischer Grundschulen, Gymnasien, Förderschulen und Kindergärten*. Magisterarbeit. Mainz.

Heuser, Rita, Schmuck, Mirjam (ed.). 2018. *Sonstige Namensarten: Stiefkinder der Onomastik*, Berlin. Mouton de Gruyter.

Nübling, Damaris, Fabian Fahlbusch & Rita Heuser. ²2015. *Namen. Eine Einführung in die Onomastik*. Tübingen.

Roman Stani-Fertl (Kritzendorf/ und Wien)

Meere, Meeresteile und deren korrekte Namen

Immer wieder finden sich in den Medien Berichte über politische Interventionen und Diskussionen zur korrekten Benennung von Meeresteilen. Beispiele wären Golf von Amerika versus Golf von Mexiko oder Ostmeer versus Japanisches Meer und zahlreiche weitere. Einer internationalen Standardisierung stehen nationale Interessen und historische Namenformen als kulturelles Erbe gegenüber. In diesem Beitrag werden die geltenden Grundlagen zur Verwendung von Namen von Meeren und Meeresteilen vorgestellt. Die rechtliche Situation wird dargestellt und die schwierige Situation durch Hoheitsansprüche erläutert. Abschließend wird ausgeführt, welche Aspekte es für die Wahl des korrekten Namens zu beachten gilt. Dafür sind internationale Vorgaben, nationale Sensibilitäten, historische Konventionen, geographische Gegebenheiten und politische Realitäten zu berücksichtigen. Diese Aspekte sind stets im Abgleich mit dem Zielpublikum, der Publikationssprache und der Intention der jeweiligen Publikation zu betrachten. Anhand von Beispielen werden die unterschiedlichen Ansätze und deren Implikationen aufgezeigt und erläutert.

Limits of Oceans and Seas, ³1953. (Special Publication No. 23). Monaco: International Hydrographic Organization. <https://epic.awi.de/id/eprint/29772/1/IHO1953a.pdf> (26. Oktober 2025)

Mit den Meeren leben. 2010. *World Ocean Review WOR 1, Kapitel 10 Seerecht*. Hamburg: maribus GmbH. <https://worldoceanreview.com/de/wor-1> (26. Oktober 2025)

Ormeling, Ferjan. 2000. Sea Names Categories and Their Implications. *Journal of Geography Education*. 44, 54-61.

https://unstats.un.org/unsd/geoinfo/ungegn/docs/data_icacourses/HtmlModules/Documents/D03/Documents/D03-02_Ormeling.pdf (26. Oktober 2025)